

BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 76 „AM WEINBERG“ DER STADT KREUZTAL, STADTTEIL KREDENBACH – ENTWURF

Fassung für die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 13 a Abs. 2 sowie für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 und § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Inhalt	Seite
	Anwendbarkeit des § 13a BauGB	2
1.	Lage des Plangebietes	2
2.	Anlass, Erforderlichkeit und Ziel der Planung	3
3.	Planungsrechtlicher Kontext	3
3.1	übergeordnete Planungen / gesetzliche Regelungen	3
3.2	Kommunale Planung	4
4.	Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 „Am Weinberg“	4
4.1	Planalternativen	4
4.2	Art und Maß der baulichen Nutzung	4
4.3	Grünflächen	5
4.4	Erschließung	5
5.0	Auswirkungen der Planung	5
5.1	Umweltprüfung	5
5.1.1	Artenschutz	9
5.1.2	Ausgleichsmaßnahmen	9
5.2	Klimaschutz / Klimafolgenanpassung	10
5.3	Ver- und Entsorgung / Brandschutz	11
5.4	Sonstiges	11
6.0	Durchführung der Planung	11
6.1	Denkmalschutz, Altlasten, Baugrund	11
6.2	Altlasten	12
6.3	Kampfmittel	12
6.4	Bodenordnung	12

Anwendbarkeit des § 13a BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 76 „Am Weinberg“, 1. Änderung soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Er dient der Nachverdichtung sowie für Maßnahmen der Innenentwicklung insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben zur Versorgung der Bevölkerung.

Bedingungen für die Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB:

§ 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB

Der B-Plan hat insgesamt eine Größe von weniger als 20.000 m².

Andere B-Pläne der Innenentwicklung werden im engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang nicht aufgestellt oder geändert.

§ 13a Absatz 1 Satz 4 BauGB

Das zulässige Vorhaben unterliegt nicht der Pflicht zur UVP, da das Plangebiet nicht im bisherigen Außenbereich nach § 35 BauGB liegt und die Größe der Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt.

§ 13a Absatz 1 Satz 5 BauGB

Natura 2000-Gebiete, Europäische Schutzgebiete, Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen

§ 13a Absatz 1 Satz 5 BauGB

Es liegen keine raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vor, die Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude haben.

Demgemäß erfüllt der Plan die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB und kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Folgerichtig wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und von einer Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen. Im beschleunigten Verfahren gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Auf die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 1 bzw. § 4 Absatz 1 BauGB wird gemäß § 13a Absatz 2 BauGB verzichtet.

1.0 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 „Am Weinberg“ liegt im Stadtteil Kredenbach nördlich der „Dr.-Stelbrink-Straße“ und südlich der Straße „Bussardweg“, im Bereich der Flur 3, Gemarkung Kredenbach. Er umfasst die Flurstücke 136, 196 teilw. und 306 teilw. nördlich der Grundschule Kredenbach und östlich der bestehenden Wohnbebauung (Lärchenhof Nr. 11, Flurstück 313). Der Änderungsbereich ist im unten links abgebildeten Plan dargestellt. Die unten rechts abgebildete Übersicht zeigt das Plangebiet im größeren Kontext.



Abb. links: Geltungsbereich der 1. Änderung

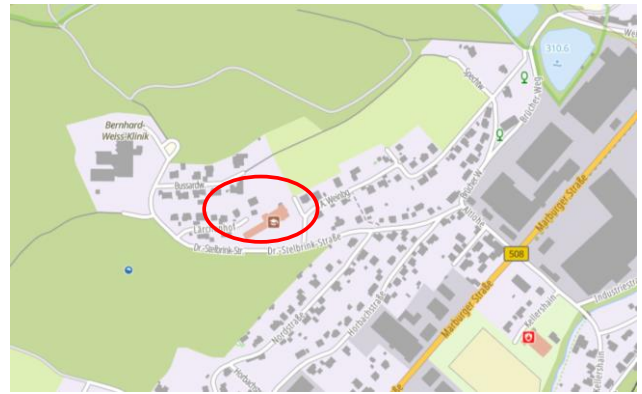


Abb. rechts: Lage des Änderungsbereichs im größeren Kontext

2.0 Anlass, Erforderlichkeit und Ziel der Planung

Anlass der Planänderung ist der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter ab dem 01.08.2026 und der damit einhergehende erhöhte Raumbedarf der Jung-Stilling-Grundschule in Kredenbach.

Die Erforderlichkeit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 „Am Weinberg“ beruht soweit auf der geplanten Schulerweiterung - hierdurch werden die Allgemeinwohlbelange hinsichtlich des Rechts auf Schulbildung gewährleistet – und darauf, dass diese Maßnahme auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplans nicht zulässig wäre.

Ziel der Planung ist die Änderung von „Öffentlicher Grünfläche“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche bauliche Erweiterung der Schule zu schaffen. Somit wird im Hinblick auf den notwendigen Ausbau der Ganztagsbetreuung ein Anbau an die Jung-Stilling-Grundschule in Kredenbach baurechtlich möglich.

Die Änderung erfolgt gem. § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren zum Zwecke der Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben zur Versorgung der Bevölkerung.

3.0 Planungsrechtlicher Kontext

3.1 Übergeordnete Planungen / gesetzliche Regelungen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg aus dem Jahr 2008, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen Wittgenstein und Kreis Olpe), weist das Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) aus.

In dem Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans hat sich daran nichts geändert.

Der Landschaftsplan der Stadt Kreuztal aus dem Jahr 2004 trifft für das Plangebiet keine Festsetzungen, da der Änderungsbereich im überplanten Innenbereich liegt.

Gemäß der Online-Auskunft des LANUV: Landesinformationssystem (@LINFOS), sind im Plangebiet weder Naturschutzgebiete, noch Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, Gesetzlich geschützte Biotopverbundflächen ausgewiesen. Der Änderungsbereich liegt im Naturpark Sauerland-Rothaargebirge.

3.2 Kommunale Planung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kreuztal aus dem Jahr 1990 stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Da es sich bei der Planung um eine geringfügige Änderung handelt, und der Flächennutzungsplan unmittelbar angrenzend an den Änderungsbereich bereits Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ darstellt, erfolgt eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung (gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Die städtebauliche Entwicklung wird somit nicht beeinträchtigt. Der seit dem 17.06.2007 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 76 „Am Weinberg“ setzt im Änderungsbereich eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ fest.



Abb. links: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Kreuztal
Abb. rechts: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 76 „Am Weinberg“

4.0 Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 „Am Weinberg“

4.1 Planalternativen

Planalternativen bezüglich eines anderen Standorts des Planbereichs wurden geprüft. Folgende Ergebnisse sind festzuhalten:

Die Erweiterung der Grundschule kann nur im direkten Kontext zur bestehenden Schule erfolgen. Eine Planalternative an einem anderen Standort ist nicht möglich. Durch die direkte Verbindung der Gebäude wird die Innenbereichsentwicklung gefördert und der Außenbereich geschont.

4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Planänderung beinhaltet die Änderung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“. Damit kann der erforderliche Raumbedarf durch einen zweigeschossigen Anbau nördlich angrenzend an das bestehende Schulgebäude geschaffen und dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Stadtteil Kredenbach entsprochen werden.

Die Erweiterung des Schulgebäudes ist in Form eines zweigeschossigen Anbaus in L-Form mit Flachdach in massiver Bauweise geplant. Die Anbindung und Erschließung an das bestehende Schulgebäude erfolgt aufgrund der Topographie um eine Etage nach oben versetzt; das bedeutet das Erdgeschoss des Anbaus liegt auf der Höhe des Obergeschosses des Altbaus.

Um eine optimierte und flexible Ausrichtung des geplanten Gebäudes zu gewährleisten, wird auf die Festsetzung von Baugrenzen verzichtet. Es gelten somit die sich aus der Landesbauordnung

NRW ergebenden Abstände zu den Nachbargrenzen. In Anpassung an den rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 76 „Am Weinberg“ erfolgt keine Festsetzungen von Grundflächen- und Geschossflächenzahl sowie der Geschossigkeit.

4.3 Grünflächen

Durch die Erweiterung der Fläche für Gemeinbedarf kommt es zum Verlust des festgesetzten Spielplatzes. Vor dem Hintergrund, dass das angrenzende Wohngebiet noch nicht erschlossen werden konnte, besteht derzeit auch noch kein Bedarf an entsprechenden Spielflächen zur Versorgung des Wohngebietes. Aus diesem Grund wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes auf die Schaffung einer Ersatzfläche (öffentliche Grünfläche) an anderer Stelle im Plangebiet vorerst verzichtet. Sobald das angrenzende Wohngebiet erschlossen wird, ist zu prüfen, ob ein entsprechender Bedarf an Spielflächen vorhanden ist, und ggf. an anderer Stelle im Plangebiet zu schaffen. Derzeit befinden sich auf dem bestehenden Schulgelände bereits ausreichende Spielmöglichkeiten, die auch außerhalb des Schulbetriebes genutzt werden können, so dass in unmittelbarer Nähe der Ausbau weiterer Spielflächen nicht erforderlich ist.

4.4 Erschließung

Derzeit wird das Schulgelände der Grundschule Kredenbach über die Straße „Am Weinberg“ erschlossen. Durch den geplanten Anbau an das bestehende Gebäude ist eine zusätzliche Erschließung des Änderungsbereiches nicht erforderlich.

5.0 Auswirkungen der Planung

5.1 Umweltprüfung

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 (1) BNatSchG).

Nach § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass die Größe der Grundfläche des Plangebietes weniger als 20.000 m² beträgt.

Dies bedeutet, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden und somit kein Ausgleich erforderlich ist. Begründet ist dies damit, dass die Fälle der Innenentwicklung / Nachverdichtung in der Mehrzahl zu geringeren (oder keinen) Eingriffen führen als Bebauungspläne der Außenentwicklung. Die Wiedernutzbarmachung von Flächen oder die Nachverdichtung dient außerdem der Flächenschonung.

In der Rechtsprechung werden u.a. folgende Entscheidungsgründe genannt:

"Nicht jede weitere Versiegelung bebaubarere Grundstücke ist als erheblicher und nachhaltiger Eingriff in Natur und Landschaft zu werten, da der Innenbereich gemäß §§ 30 und 34 BauGB im Gegensatz zum Außenbereich nach § 35 BauGB grundsätzlich bebaubar ist" (OVG Lüneburg Urteil vom 27.08.1997 – 1 K 706/95).

Nach § 2 Absatz 3 BauGB sind "bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten". Hierzu gehören auch die Belange

des Natur- und Umweltschutzes. Nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB sind insbesondere zu prüfen und bewerten:

Lfd. Nr.	Belang	Einschätzung der Auswirkung (Kurzbeschreibung)	Bewertung	
			++ + 0 - --	sehr gut gut wertneutral ungünstig schlecht
1.1	Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:			
	Schutzgut Tiere	Verlust von Teillebensräumen – die umgebenden Grünflächen können als Alternativflächen genutzt werden		-
	Schutzgut Pflanzen	Verlust von Teillebensräumen		-
	Schutzgut Fläche	Die als „grünes Klassenzimmer“ genutzte Grünfläche wird zukünftig für die Schulerweiterung genutzt.		-
		Durch die Nachverdichtung erfolgt eine Innenentwicklung vor Außenentwicklung und somit Reduzierung des Flächenverbrauchs.		+
	Schutzgut Boden	Beeinträchtigung der Bodenfunktion (Grundwasser, Oberflächenwasserretention)		-
		Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung		-
	Schutzgut Wasser	Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate		-
		Beschleunigung des Wasserabflusses		-
		Verlust von Oberflächenwasserretention		-
	Schutzgut Luft / Klima	geringe Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch kleinräumige zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung Luftaustausch und Kaltluftstrom bleiben gewahrt		0
	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	bedeutende Wirkungsbeziehungen zwischen den Schutzgütern sind nicht ersichtlich		0
	Landschaft / Stadtbild	Neustrukturierung des Landschafts- bzw. Stadtbildes – Entfall des „grünen Klassenzimmers“		-
	biologische Vielfalt	Vielfalt von Pflanzen- und Tierarten aufgrund der Kleinräumigkeit und der umgebenden Bebauung wird als gering eingestuft		-
1.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen		0
1.3	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Verlust des „grünen Klassenzimmers“		-
		Immissionsbelastung der Haushalte durch vorübergehenden Baustellenlärm		-
1.4	umweltbezogene Auswirkungen	In der unmittelbaren Umgebung befinden		0

Lfd. Nr.	Belang	Einschätzung der Auswirkung (Kurzbeschreibung)	Bewertung	
			++	sehr gut
	auf Kultur- und Sachgüter	sich keine Gebäude die in die Denkmalliste eingetragen sind		
1.5	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	Lärm und Abgase durch zusätzliches Verkehrsaufkommen in der Bauphase	0	gut
1.6	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Die Nutzung erneuerbarer Energie wie Solar- und Photovoltaikanlagen sind allgemein zulässig; die Vorgaben des Erneuerbaren Energiengesetzes sind zu beachten	0	wertneutral
1.7	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere	Der Landschaftsplan trifft keine Aussagen zum Planbereich.	0	ungünstig
	wasserrechtliche Pläne (EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie)	Der Planbereich ist in den Hochwassergefahren- und risikokarten nicht enthalten.	0	schlecht
	abfallrechtliche Pläne	Planbereich nicht betroffen	0	
	immissionsschutzrechtliche Pläne	Planbereich nicht betroffen	0	
1.8	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der EG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Die Immissionsgrenzwerte werden durch die Neubebauung nicht überschritten.	0	
1.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Nrn. 1.1 bis 1.4 (siehe auch nachfolgende Tabelle)	Über die bei den Schutzgütern genannten Aspekte hinausgehende Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.	0	
2.0	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem B-Plan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Nrn. 1.1 bis 1.4 und 1.9	Auswirkungen auf schwere Unfälle oder Katastrophen sind durch die Planung nicht erkennbar; das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Sicherheitsabstandes nach § 3 Abs. 5c BImSchG oder des Achtungsabstandes zu einem Störfallbetrieb	0	

zu 1.9: Schutzgutbezogene Zusammenstellung von Wechselwirkungen (allgemeine Funktionen und Wirkungen)

Schutzgut / Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Mensch Wohnfunktion Erholungsfunktion	Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion sind nicht in die ökosystemaren Zusammenhänge eingebunden.
Tiere Lebensraumfunktion	<ul style="list-style-type: none"> Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Pflanzen Biotopfunktion Biotopkomplexfunktion	<ul style="list-style-type: none"> Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser

Schutzgut / Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere, Pflanzen-Tiere-Mensch
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit vom Flächenverbrauch und somit • Abhängigkeit vom Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung
Boden Biotopentwicklungspotenzial Filtervermögen Landwirtschaftliche Nutzungseignung	<ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen • Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere • Boden als anthropogener Schadstoffträger (Altlasten) mit potenziellen negativen Wirkungen auf den Menschen • Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser Grundwasserschutzfunktion Grundwasservorkommen Lebensraumfunktion der Fließgewässer	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren • Grundwasserschutzfunktion, abhängig von der Grundwasserneubildung und der Filterfunktion des Bodens • Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch • Abhängigkeit des ökologischen Zustandes der Aue von der Gewässerdynamik • Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand • Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima Regionalklima Geländeklima Klimatische Ausgleichsfunktion	<ul style="list-style-type: none"> • Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen • Gewährleistung des Luftaustauschs mit der freien Landschaft • Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt • Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung
Luft lufthygienische Belastungsräume lufthygienische Ausgleichsfunktion	<ul style="list-style-type: none"> • Lufthygienische Situation für den Menschen • Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion • Abhängigkeit der lufthygienischen Belastung von geländeklimatischen Besonderheiten (Tal- / Kessellagen, Frischluftschneisen) • Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanzen, Luft-Mensch
Landschaft Landschaftsbildfunktion	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation, Gewässer • Leit-, Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter Kulturelemente Kulturlandschaften Ressourcen	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüter als Ergebnis menschlichen Handelns • Natürliche Ressourcen als Ergebnis geologischer Prozesse • Auswirkungen bei Nutzung der natürlichen Ressourcen (z.B. Abbau) auf Boden, Wasser, Tiere / Pflanzen, Landschaft

In der Bewertung ist zu ermitteln, ob durch die Wirkung des Vorhabens Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgen. Eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung liegt vor, wenn diese so verändert werden, dass sie den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege widersprechen. Eine nachteilige Veränderung der Schutzgüter mit besonderer Bedeutung wird als erheblich eingestuft, insbesondere gilt dies für Verlust oder Minderung. Bei Schutzgütern allgemeiner Bedeutung liegt eine erhebliche Beeinträchtigung dann vor, wenn Zustände derart gestört oder zerstört werden, dass eine aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Qualität oder Quantität dieser Elemente nicht mehr gewährleistet ist. Nachhaltig sind Beeinträchtigungen, die die Schutzgüter dauerhaft verändern. Bei Schutzgütern besonderer Bedeutung ist aufgrund ihrer Empfindlichkeit jede andauernde Beeinträchtigung als nachhaltig zu bewerten.

Die Summe aller erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen stellt den Eingriff dar.

Durch die Schulerweiterung erfolgt die Bebauung der derzeit als „grünes Klassenzimmer“ genutzten Fläche. Nördlich wird der Bereich durch eine Fichtenreihe begrenzt. Innerhalb der Wiesenfläche befinden sich untergeordnete Gebäude, Hochbeete und Sitzmöbel. Laubgehölze und Sträucher stehen am Rand der Fläche, außer einem Kirschbaum, der sich inmitten des Planbereichs befindet.

Aufgrund des geringfügigen Ausmaßes der Änderung und der derzeitigen Nutzung durch die Grundschule als „Grünes Klassenzimmer“ wird nicht von Beeinträchtigungen der unter § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB aufgeführten Schutzgüter, wie z.B. Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser und Luft bzw. besonderen Umweltauswirkungen ausgegangen.

5.1.1 Artenschutz

Die Vorschriften zum Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind auch in der Bauleitplanung zu beachten. Hier ist insbesondere der § 44 BNatSchG zu nennen. Hiernach ist es u.a. verboten wildlebende Tiere der besonders und streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten zu verletzen oder zu töten, während der Fortpflanzungszeiten erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Entsprechende Hinweise finden sich auch im Plan.

In Anlehnung an § 39 Absatz 5 BNatSchG dürfen Maßnahmen zur Realisierung des Bebauungsplans, wie z.B. Gehölzrodungen, nur zwischen dem 30. September eines Jahres bis hin zum 1. März des darauffolgenden Jahres durchgeführt werden. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Prüfung berücksichtigt werden müssen. Diese "planungsrelevanten Arten" können im Fachinformationssystem "@LINFOS" von den Gemeinden eingesehen werden. Die Prüfung des Fachinformationssystems hat ergeben, dass keine planungsrelevanten Arten von der B-Planänderung betroffen sind.

Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes dürfen nicht gegen den Artenschutz verstoßen. Hierzu gehören u.a. neben dem Neubau von Gebäuden auch deren Abriss und der Bau von Erschließungsanlagen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird der Artenschutz thematisiert.

5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen

Nach § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass die Größe der Grundfläche des Plangebietes weniger als 20.000 m² beträgt.

Dies bedeutet, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung grundsätzlich nicht anzuwenden und somit grundsätzlich kein Ausgleich erforderlich ist. Begründet ist dies damit, dass die Fälle der Innenentwicklung / Nachverdichtung in der Mehrzahl zu geringeren (oder keinen) Eingriffen führen als Bebauungspläne der Außenentwicklung. Die Wiedernutzbarmachung von Flächen oder die Nachverdichtung dient außerdem der Flächenschonung.

5.2 Klimaschutz / Klimafolgenanpassung

Die Bauleitplanung soll nach § 1 Absatz 5 BauGB unter anderem dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Bauleitplanung insbesondere die naturschutzbezogenen Umweltbelange (Schutzgüter) zu berücksichtigen. Die Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB gibt vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll nach § 1a Absatz 5 BauGB („Klimaschutzklausel“) sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die B-Planänderung beinhaltet eine Nachverdichtung im planerisch städtebaulichen Kontext, die Versiegelung wird auf das notwendige Maß begrenzt.

In der Klimaanalysekarte des Klimaatlas NRW wird in der Gesamtbetrachtung des Planbereichs eine sehr günstige thermische Situation festgestellt. Es erfolgt keine nächtliche Überwärmung, die thermische Belastung tagsüber wird als mäßig eingestuft.

Für eine Nutzung der regenerativen Energien wird die Beheizung des Anbaus mit Wärmepumpe, die Installation einer PV-Anlage sowie eine mögliche Dachbegrünung geprüft, um die Auswirkungen auf das Klima zu minimieren.

Gemäß Klimaatlas NRW sind die Gebäude im Plangebiet von möglichen Auswirkungen durch Starkregenereignisse betroffen. Vor dem Hintergrund der immer häufiger auftretenden Starkregenereignisse sind grundstücksbezogen, bauseitig geeignete Maßnahmen zur Entwässerung vorzusehen.



Kartenausschnitt KlimaAtlas NRW 2024

5.3 Ver- und Entsorgung / Brandschutz

Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets erfolgt durch die jeweiligen Träger auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke.

Nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) NRW haben die Gemeinden für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen. Die Löschwasserbereitstellung im Rahmen des Grundschutzes kann u.a. durch die öffentliche Trinkwasser-Versorgung und / oder anderen Löschwasserentnahmestellen erfolgen. Die Stadt Kreuztal sorgt für eine angemessene Löschwasserversorgung des Plangebietes.

5.4 Sonstiges

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Planung auf die bebaute oder die unbebaute Umgebung des Plangebietes sind nicht zu erwarten. Entsprechende Aus- bzw. Einwirkungen, denen das Plangebiet seinerseits ausgesetzt wäre oder in Folge dieser Planung ausgesetzt werden könnte, sind ebenfalls nicht erkennbar.

6.0 Durchführung der Planung

6.1 Denkmalschutz, Altlasten, Baugrund

Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt. Bei Bodeneingriffen können dennoch Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Kreuztal als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL Archäologie, Außenstelle Olpe (Fon: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen.

Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

6.2 Altlasten

Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten sind in den Unterlagen der Stadt Kreuztal für das Plangebiet nicht registriert und sind diesseits nicht bekannt. Die Vornutzung lässt eine relevante Bodenbelastung nicht erwarten.

6.3 Kampfmittel

Derzeit ist keine Belastung mit Kampfmitteln erkennbar. Insoweit sind keine Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung erforderlich. Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

6.4 Bodenordnung

Ein förmliches Umlegungsverfahren ist nicht erforderlich. Die Flächen im Änderungsbereich befinden sich im Eigentum der Stadt Kreuztal.

Kreuztal, im April 2024